

EDITORIAL

Im Leitartikel der vorliegenden Ausgabe widmen wir uns ausführlich der Genehmigung von Spesenreglementen. Spesenreglemente dienen vor allem der Transparenz, sowohl gegenüber den eigenen Mitarbeitern als auch gegenüber den Steuerbehörden. Bevor jedoch ein Gesuch eingereicht wird, sollte jeweils Aufwand und Ertrag gut geprüft werden. Werden nämlich gewisse Vorgaben eingehalten, kann auf die Ausfertigung eines Spesenreglementes getrost verzichtet werden.

In einem externen Beitrag informiert Sie Mirjam Giger, Mitarbeiterin der Firma KMS, über die technische Machbarkeit von Zusammenlegungen und Gemeindefusionen.

Verlustscheine gehören nicht ins Archiv, rechtskräftige Veranlagungen sind nicht in jedem Fall unabänderlich. Wie eine erfolgreiche zentrale Verlustscheinbewirtschaftung aussieht und welche Möglichkeiten es gibt, Veranlagungen auch nach deren Rechtskraft noch zu ändern, all dies sind weitere Themen in dieser Ausgabe.

Speziell möchten wir Sie jedoch auf den Beitrag unserer Lehrtochter aufmerksam machen. Unsere Nachwuchsautorin versucht mit ihren eigenen Worten die Situation in der Abteilung Unselbständigerwerbende nachzuzeichnen. Ein nicht einfaches Unterfangen. Gerät doch die Einschätzungsarbeit in dieser Abteilung mehr und mehr in den Hintergrund. Stattdessen sind die Mitarbeitenden der Abteilung heute vermehrt in beratender und unterstützender Funktion tätig.

Hans-Joachim Heinzer, Redaktor

Spesenreglemente genehmigen

Viele Unternehmen haben die Diskussion zur Einführung eines neuen Lohnausweises zum Anlass genommen, ihre Spesenregelungen zu überprüfen und von der Steuerbehörde genehmigen zu lassen. Was von den Steuerbehörden als Spesen anerkannt ist, ist schon seit einigen Jahren bekannt und in Musterspesenreglementen publiziert. Sie sind in die Vorgaben zum neuen Lohnausweis eingeflossen. Werden sie eingehalten, kann auf eine Genehmigung oftmals verzichtet werden. Für Unternehmen, welche spezielle Regelungen kennen, lohnt sich jedoch das Genehmigungsverfahren.

(Bb/HJH) Um es vorwegzunehmen, die Genehmigung von Spesenreglementen durch die Steuerverwaltungen ist keine neue Pflicht für die Unternehmen. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine seit einigen Jahren angebotene Dienstleistung der Steuerbehörden (vgl. Erläuterungen zum (bisherigen) Lohnausweis-Formular Rz 55-57). Die Unternehmen gelangen dabei in den Genuss einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der Bescheinigung der effektiven Spesen. Zudem werden Geschäftswagenregelung sowie Pauschalspesen genehmigt. Sofern hinsichtlich der Spesen die publizierten Vorgaben eingehalten werden und Pauschalspesen effektiven Spesen entsprechen und bisher im Veranlagungsverfahren toleriert wurden, ist die Genehmigung von Spesenreglementen nicht zu empfehlen.

Genehmigung am Sitzkanton der Unternehmen

Die Unternehmen können ihre Spesenreglemente bei der Steuerbehörde ihres Sitzkantons zur Genehmigung einreichen. Genehmigt wird die gesamte Spesenregelung, also beispielsweise auch Zusatzreglemente für das leitende Personal oder für Aussendienstmitarbeitende. Obwohl sich Spesenreglemente vor allem für grössere Unternehmen eignen, können auch kleinere Unternehmen von dieser Dienstleistung profitieren. Allerdings ist der Aufwand bei der Ausarbeitung der Reglemente nicht zu vernachlässi-

gen. Nicht notwendig sind Spesenreglemente für all jene Unternehmen, welche sich an die bekannten Vorgaben hinsichtlich Spesenvergütungen halten. Sie müssen aber für Aussendienst- und leitende Mitarbeitende auch die effektiven Spesen auf dem Lohnausweis aufführen, was bei Einführung des neuen Lohnausweises entfallen würde.

Mit der Genehmigung der Spesenreglemente ist auf den Lohnausweisen anstelle der betragsmässigen Angaben der effektiven Spesen der Vermerk anzubringen:

"Spesenreglement am (Datum) durch Steuerverwaltung (Kanton) genehmigt"

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Spesenreglemente genehmigen	Seite 1+2
Gemeindefusionen - Ein flexibles Software-System macht sie möglich	Seite 3
Abteilung Unselbständigerwerbende im Wandel	Seite 4
Nachrichten	Seite 4
Korrektur rechtskräftiger Veranlagungen	Seite 5
Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung	Seite 6
Kurz vorgestellt	Seite 6

Pauschalspesen leitender Angestellter

Unter dem Begriff "Pauschalspesen" bzw. "Repräsentationsspesen" werden in der Regel jene Auslagen verstanden, die den leitenden Angestellten im Rahmen ihrer Kundenkontakte erwachsen und für die ein Beleg zu erbringen unmöglich bzw. unzumutbar ist. Dabei handelt es sich entweder um Kleinspesen oder um Auslagen, die nicht eindeutig dem Geschäfts- bzw. Privatbereich zuzuordnen sind. Mit Pauschalspesen sollen die Kleinspesen bis CHF 50 pro Ereignis vergütet werden, d.h. diese werden nicht mehr effektiv abgerechnet.

Eine Einigung über die Frage der Pauschalspesen entlastet das Unternehmen, das Personal und auch die Steuerbehörden von der aufwendigen und unproduktiven Sammlung und Kontrolle der Kleinspesen.

Pauschalspesenberechtigt ist das "leitende Personal". Als solches gilt Personal, das der Geschäftsführung (Direktion, Betriebsleitung usw.) angehört bzw. ihm rang- oder funktionsmässig nahe steht. Personal ohne Führungs- und Repräsentationsfunktionen, wie bspw. Prokuristen, bleibt demzufolge verpflichtet, ihre Kleinspesen gemäss Beleg geltend zu machen.

Spesen und Berufsauslagen

Spesen sind Auslagen, die Arbeitnehmenden im Rahmen ihrer konkreten dienstlichen Aufträge erwachsen. Sie sind von der Arbeitgeberschaft zu vergüten (Art. 327 OR). Spesen sind also Auslagen, die während der Arbeitszeit anfallen, wie z.B. Reise- und Verpflegungskosten bei auswärtiger Tätigkeit sowie Einladungen von Kunden und Kundinnen usw..

Berufsauslagen sind Kosten die den Arbeitnehmenden allgemein, also auch ohne konkreten dienstlichen Auftrag, für die Verrichtung ihrer beruflichen Tätigkeit erwachsen. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Arbeitstätigkeit anfallen, wie z.B. Hin- oder Rückfahrt zur Arbeit, sowie die Verpflegung am Arbeitsort über Mittag.

Berufsauslagen entstehen vor oder nach der Arbeitszeit, Spesen während eines konkreten Arbeitseinsatzes

Pauschale und effektive Spesen

Pauschalvergütungen sind Entschädigungen, die ungeachtet effektiv angefallener Auslagen für einen bestimmten Zeitabschnitt (z.B. Monat oder Jahr) ausgerichtet werden. Oft müssen solche Pauschalspesen im Veranlagungsverfahren näher geprüft werden.

Bei den effektiv angefallenen Spesen handelt es sich um Auslagen, die pro Kostenereignis in der tatsächlichen Höhe oder dann in Pauschalansätzen entschädigt werden. Der Verzicht auf die Deklaration der tatsächlich ausgerichteten effektiven Spesen kann die Arbeitgeberschaft enorm entlasten.

Neuer Lohnausweis: Keine Deklarationspflicht effektiver Spesen

Werden die nachfolgenden Vorgaben - die langjähriger Praxis der Steuerbehörden entsprechen - eingehalten, ist der effektiv ausgerichtete Spesenbetrag nicht auf dem neuen Lohnausweis auszuweisen. Es genügt ein Hinweis auf die Vergütung der tatsächlichen Auslagen.

- Übernachtungsspesen und Benutzung öffentlicher Transportmittel gegen Beleg
- Entschädigungen für Hauptmahlzeiten, limitiert auf Maximalbetrag von CHF 35 oder Pauschale von CHF 30
- Kilometerentschädigung von maximal 70 Rappen pro Kilometer
- Kleinspesen gegen Beleg oder maximal CHF 20 pro Tag
- Mehrwertsteuerkonforme Abrechnung über Kundeneinladungen

Werden diese Vorgaben eingehalten und keine Pauschalspesen ausgerichtet, kann auf die Genehmigung eines Spesenreglementes verzichtet werden.

Die Höhe der Pauschalspesen kann nicht allgemein gültig, z.B. in Form eines Prozentansatzes vom Bruttosalär oder ähnlichem, festgelegt werden. Sie ist vielmehr abhängig von der Branche, in welcher sich das Unternehmen bewegt, dem allgemeinen Spesenreglement sowie dem Repräsentationsaufwand der Mitarbeitenden bzw. einer Mitarbeiterkategorie. Dabei geht man von der Vermutung aus, dass mit dem beruflichen Aufstieg der Mitarbeitenden und einer entsprechenden Lohnerhöhung auch der repräsentative Aufwand zunimmt.

Vorteile

Der Vorteil genehmigter Spesenreglemente liegt darin, effektive Spesen nicht mehr betragsmässig auszuweisen und die pauschalen Spesenvergütungen im Veranlagungsverfahren nicht mehr näher nachweisen und prüfen zu müssen. Auf den Lohnausweisen zu deklarieren sind hingegen in jedem Falle die pauschal ausgerichteten und genehmigten Spesen.

Seit 2001 wird zudem auch die Geschäftswagenregelung explizit in den Spesenreglementen geregelt. Eine Aufrechnung von Privatanteilen bei Benützung der Geschäftswagen für private Zwecke im Veranlagungsverfahren entfällt. Diese Aufrechnung nimmt, sofern die private Nutzung der Geschäftswageninhabenden nicht abgegolten wird, die Arbeitgeberschaft vor, indem sie die Privatanteile als Lohnbestandteil in den Bruttolohn miteinbezieht. Ein gewichtiger Vorteil liegt darin, dass die im Sitzkanton genehmigten Regelungen von allen deutschschweizer Kantonen anerkannt wird. Mit der Einführung des neuen Lohnausweises wäre dies in der ganzen Schweiz sichergestellt. Bereits genehmigte Spesenreglemente müssten mit der Einführung des neuen Lohnausweises nicht geändert werden.

Weiterführende Erläuterungen und Musterreglemente finden Sie unter:
<http://www.steuern.lu.ch>

Auskünfte erteilen:

Dr. Hansruedi Buob, stellv. Leiter und
Hans-Joachim Heinzer,
Einschätzungsexperte

Ein flexibles Software-System macht sie möglich

Fusionen sind in der Wirtschaft gang und gäbe. Sie lösen allerdings nicht immer nur Freude aus. Ängste und Befürchtungen gehören auch dazu. In der Wirtschaft sind Synergiegedanke, Risikoverminderung oder erhofftes grösseres Wachstum die Triebfedern für Zusammenschlüsse. Der nachfolgende Beitrag einer Mitarbeiterin der Firma KMS zeigt auf, dass es auch bei Gemeindefusionen Parallelen gibt.

(mg) Möglicherweise ist ein Blick zurück angebracht. Auch in unserem Land lässt sich die Entwicklung über Jahrhunderte zurückverfolgen. Kleinere Gemeinwesen schliessen sich nicht erst in den letzten Jahren oder Jahrzehnten zusammen.

Gemeinden übernehmen Korporationsaufgaben

Obwohl die Gemeindeordnung in der Schweiz seit Napoleon erstaunlich stabil geblieben ist, hat sich doch in und um die Gemeinden vieles verändert. Wie war das noch vor fünf, sechs Jahrzehnten? Innerhalb einer Gemeinde, sogar innerhalb einer Ortsgemeinde, regelten unter anderem kleine Körperschaften einen Teil des öffentlichen Lebens: Wasser- oder Brunnenkorporationen, Telefonkorporationen, Steuerkorporationen usw. Häufig konnten sie nur dank der Bereitschaft zu Fronarbeiten bestehen oder überleben. Mit der Zeit haben die zuständigen Gemeinden ihre Aufgaben übernehmen wollen oder müssen, weil die Ansprüche stiegen und die Bereitschaft abnahm, sich für eine Sache zu engagieren und selber Hand anzulegen, Kassen zu führen und Protokolle zu schreiben. Natürlich haben sich dann auch viele Gemeinden aus Not oder Einsicht lose in grösseren Zweckverbänden zusammengeschlossen.

Einsparungen, bessere Dienstleistungen, weniger kantonaler Beratungsaufwand

Gemeindefusionen sind Jahrzehnte später gleichsam eine parallele Entwicklung. Sie sind wohl dort attraktiver, wo die Gemeinden noch verhältnismässig klein sind oder dann siedlungsplanerisch schon längst eine Einheit bilden.

Kleine Gemeinden stossen heute zunehmend an Leistungsgrenzen wie vor einem halben Jahrhundert

die Klein-Korporationen. Fachleute erwarten von Gemeindefusionen grundsätzlich Einsparungen auf Gemeinde- und auf Kantonsebene. Auf Kantonsebene deshalb, weil man mit weniger Beratungsaufwand rechnet. Sie sind überzeugt, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden hänge tendenziell von ihrer Grösse ab, Zusammenschlüsse führten zu einer höheren Dienstleistungsqualität. Mindestens so wichtig ist der Gesichtspunkt, es sei nicht abwegig, effizientere, besser führungsfähige und entwicklungsfähigere Strukturen zu fördern.

Der datentechnische Zusammenschluss als Herausforderung

Mit dieser Einsicht und dem politisch abgeseigneten Zusammenschluss ist es noch lange nicht getan. Weit mehr als nur ein Detail ist das Unterfangen, die Daten und beispielsweise verschiedenen Steuerfüsse der Gemeinden zusammenzuführen, praktikable Übergangslösungen zu finden. Fusionswillige Gemeinden müssen sich ja nicht nur "politisch", sondern auch datentechnisch zusammenschliessen können. Beromünster und Schwarzenbach ist das bereits gelungen - mit dem NEST/ABACUS-System, das sich damit als praxistaugliche, wenn nicht gar ideale Plattform für weitere Gemeindefusionen empfiehlt. Bei allen bisher durchgeführten Verarbeitungen mit dem NEST/ABACUS-System und dem vereinigten Datenbestand sind keine Fehler oder Schwierigkeiten aufgetreten. Schwarzenbach/Beromünster profitiert davon, dass ein Software-Anbieter diese neue Herausforderung annimmt und dank seines flexiblen Systems ohne langwierige Entwicklungsanpassungen meistern kann. Kein unwichtiges Detail: NEST/ABACUS können auch die Daten von Drittanbietern migrieren. NEST/ABACUS ist bereit für weitere

Gemeindefusionen.

Die Beispiele mehrerer Gemeinden im Kanton Luzern, die bereits fusioniert haben oder deren Fusion unmittelbar bevorsteht, beweisen, dass NEST/ABACUS die ideale Plattform für Gemeindefusionen ist.

Folgende Gemeindefusionen sind vorgesehen:

- Reiden fusioniert mit Langnau, Richenthal (alle sind bisherige IGGI-Kunden mit GeSoft von Ruf)
- Dagmersellen fusioniert mit Uffikon, Buchs (Dagmersellen ist bereits NEST/ABACUS-Kunde, Uffikon und Buchs waren IGGI-Kunden)
- Willisau Stadt fusioniert mit Willisau Land (sind bereits NEST/ABACUS-Kunden).

Hinzu kommt per 1.1.2006 Ettiswil und Kottwil (Anmerkung der Redaktion)

Interview mit Daniel Riehl, Steueramt Beromünster

Mit welchen Gefühlen gingen Sie in die Fusion?

Wie so oft steckt der Hund im Detail. Und obwohl der Fokus stets auf den endgültigen Nutzen der Fusion gerichtet war, stellte sich uns natürlich die Frage: Hat der Anbieter an alles gedacht? *Welche Anforderungen stellten Sie an den Software-Anbieter?*

An erster Stelle stand für mich die Qualität der Daten und ein reibungsloser Übergang in die neue Organisation.

Wurden Ihre Erwartungen erfüllt?

Voll und ganz! Das Projekt wurde vom Anbieter bestens vorbereitet und begleitet. So erfolgte die ganze Datenzusammenführung einwandfrei und dazu noch in nützlicher Frist. Heute ist die Fusion schon fast vergessen und in der täglichen Arbeit kaum mehr spürbar. NEST/ABACUS hat aber auch wirklich an alles gedacht!

An dieser Stelle möchte ich NEST/ABACUS bestens danken für die hervorragende Umsetzung und die reibungslose Zusammenarbeit während des ganzen Projektes.

Beratung steht im Vordergrund

Der Name ist irreführend. Das Einschätzen auf den Steuerämtern tritt mehr und mehr in den Hintergrund. Die Abteilung verändert sich zur Dienstleistungsanbieterin mit Aufsichtsfunktion. Die Mitarbeitenden sind heute vermehrt in beratender, unterstützender Funktion tätig.

(dm) Eine Abteilung, viele Aufgaben. Der Aufgabenbereich der Abteilung Unselbständigerwerbende reicht vom Einschätzen bis zur Aus- und Weiterbildung. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Veranlagungspraxis im Kanton Luzern zu erreichen.

Einschätzungsbereich

Seit 1995 hat der Einschätzungsbereich immer mehr abgenommen, da vielen insbesondere den grösseren Gemeinden die Veranlagungskompetenz delegiert wurde. Die Abteilung Unselbständigerwerbende veranlagt zur Zeit noch 64 zumeist kleinere Gemeinden. Dafür hat das Inspektorat an Bedeutung gewonnen. Hier gilt es, die Steuerfachleute vor Ort zu beraten und zu unterstützen. Mit wiederkehrenden Inspektionen wird zudem die Veranlagungsqualität überprüft.

Der Aufgabenbereich der Abteilung beinhaltet auch die Tätigkeiten der Steuerkommission. Das heisst Einspracheverhandlungen und Einsprache-Erledigungen beziehungsweise Stellung nehmen zu Beschwerden an das Verwaltungsgericht.

Eine weitere Dienstleistung umfasst die Genehmigung der Spesenreglemente von Unternehmungen. Konkret bedeutet dies, Unternehmen haben die Möglichkeit, ihr für alle Beschäftigten verbindliches Spesenreglement bei der Steuerverwaltung genehmigen zu lassen.

Aus- und Weiterbildung

Die Steuerverwaltung beziehungsweise die Abteilung Unselbständigerwerbende und der Verband Steuerfachleute Luzerner Gemeinden (VSLG) sind dafür besorgt, dass die Steuerfachausbildung konzipiert, koordiniert und organisiert wird. Tagungen, Seminare und berufsspezifische Fachkurse (Einführungskurs für Nachwuchsleute, SSK-Kurs beziehungsweise Kantonsfenster des

SSK-Kurs 1, Fachkurs für luzernische Steuerfachleute) gehören zum Aus- und Weiterbildungsangebot der Steuerverwaltung und des VSLG. Demzufolge müssen Lehrmittel erstellt, Kurse organisiert, sowie fachlich gut ausgebildete Dozierende gesucht werden. Etliche Personen aus der Abteilung Unselbständigerwerbende sind unter den Dozierenden vertreten.

Information / Kommunikation

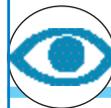
Das Luzerner Steuerbuch sowie das Steuerbulletin figurieren ebenfalls unter dem Dienstleistungsangebot. Die Mithilfe und Koordination der Beiträge für das Luzerner Steuerbuch gehören ebenso zu den Aufgaben der Abteilung, wie das ursprünglich für die autonom veranlagenden Gemeinden bestimmte Steuerbulletin. Mittlerweile dient die Publikation auch anderen Interessenten. Heute werden auch die Steuerfachleute in den übrigen Gemeinden sowie die Steuervertreterinnen und -vertreter beliefert. Zudem ist es auch im Internet für Interessierte abrufbar.

Hotline, Hotmail sowie Praxisfragen sind weitere Anfrage- und Auskunftsmöglichkeiten, sowohl für die Steuerbehörden, als auch für Private.

Ich erlebe die Abteilung als sehr vielseitig, jeder Tag ist anders. Ich war sehr überrascht, als ich meinen Ausbildungsplan sah, was alles zu den Arbeiten der Abteilung gehört. Als mir die Personen und ihre Arbeiten in der Abteilung vorgestellt wurden, sah ich wie verschieden deren Arbeiten sind. Wenn man den Namen Unselbständigerwerbende hört, denkt man an eine Veranlagungsabteilung, doch dieser Name sagt nicht das aus, was alles gemacht wird. Da ich während meines Ausbildungsprogramms nur sehr kurze Zeit in der Abteilung war, sah ich die vielen verschiedenen Arbeiten jedoch nur teilweise.

Debora Müller, Lehrtochter

NACHRICHTEN



IM BLICKPUNKT

Antrag und Informationsfluss betreffend Steuerermässigung gemäss § 57 Abs.6 bzw. § 60 Abs. 3 des Steuergesetzes

Im letzten Steuerbulletin wurde über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ab 2005 informiert. Ergänzend dazu nun noch der organisatorische Ablauf:

- Die Beteiligungen und die Beteiligungserträge werden ausschliesslich im Wertschriftenverzeichnis deklariert.
- Die Steuerermässigung wird beantragt, indem die entsprechenden Positionen im Wertschriftenverzeichnis mit "B" bezeichnet werden und zusätzlich die letzte Zeile (von Ziffer 9 oben entfallen auf massgebliche Beteiligungen ...) ausgefüllt wird.
- Diese Angaben und die Voraussetzungen für die Steuerermässigungen werden durch die Abteilung Verrechnungssteuer überprüft.
- Für jeden Antrag wird durch die Abteilung Verrechnungssteuer ein Protokoll zuhanden der Veranlagungsbehörde erstellt. Auf diesem Protokoll sind die einzelnen Positionen und Werte aufgeführt, für die Steuerermässigung gewährt werden kann. Ebenfalls aufgeführt sind allenfalls jene Positionen, für welche die Voraussetzung nicht erfüllt sind; dazu auch die Begründung. Dieses Papier geht mit dem Wertschriftenverzeichnis zurück an die Gemeinden.
- Die für die Berechnung der Steuerermässigung massgebenden bereinigten Totale aus der letzten Zeile des Wertschriftenverzeichnisses, werden den Steuerämtern zusätzlich über den Datenpool mitgeteilt.

Steuerausscheidungen

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat am 17.07.2005 für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke des Kantons Schwyz einen neuen Repartitionsfaktor festgelegt. Ausscheidungen mit dem Kanton Schwyz werden ab Steuerperiode 2004 mit dem Faktor 80% vorgenommen. Der neue Wert wird auf alle noch offenen Veranlagungen 2004 angewendet (vgl. LU StB Weisungen StG Bd. 2, § 179 Nr. 1, Ziff. 2, Internet-Ausgabe).

Korrektur rechtskräftiger Veranlagungen

Revision, Nachsteuer, Einsprache nach § 161 StG, Berichtigung, Formlose Korrektur

Im Steuerrecht sind formell rechtskräftig gewordene Verfügungen (nicht mit Einsprache angefochtene) unabänderlich. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos: Eine Reihe von (guten) Gründen erlauben es den Behörden, Verfügungen trotz formeller Rechtskraft aufzuheben und eine Veranlagung neu zu beurteilen. Etwas anderes wäre rechtsstaatlich nicht vertretbar, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Revision

(Ar) Eine steuerpflichtige Person kann gestützt auf § 168 StG eine Revision verlangen. Dies ist u.a. der Fall, wenn nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel auftauchen, welche sie erst nach rechtskräftiger Veranlagung entdeckte und die sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht beibringen konnte. Da die Gerichtspraxis an diese Sorgfalt hohe Anforderungen stellt, haben Revisionsgesuche nur selten Erfolg. Revisionsgrund ist ferner, wenn die Behörde wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hatte. In Frage kommt nach der Lehre etwa eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs oder das Übergehen gestellter Anträge.

Nachsteuer

Als Gegenstück zur Revision kann die Verwaltung eine Nachsteuer erheben und unversteuerte Faktoren trotz rechtskräftiger bzw. bei unterbliebener Veranlagung nachträglich erfassen. Die Behörde darf davon ausgehen, die steuerpflichtige Person habe richtig deklariert und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt. Stellt sie nachträglich aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, die sie nicht kannte, fest, dass nicht alle Einkommens- oder Vermögenselemente bekannt waren, ist sie zur Nachsteuer berechtigt. Ziel ist eine Besteuerung aufgrund aller steuerlich massgeblichen Bestandteile. Dieser Grundsatz ist höher zu gewichten als der Vertrauensschutz, zumal im Nachsteuerfall die steuerpflichtige Person um die unvollständige Veranlagung wissen musste und daher nicht gutgläubig ist. Die Nachsteuer wird denn auch meist zusammen mit einer Strafsteuer erhoben. Die Praxis kennt auch ein vereinfachtes Verfahren.

Einsprache nach § 161

Die Einwohnergemeinden oder die Steuerverwaltung des Kantons Luzern können innert eines bestimmten Zeitraums gegen zu niedrige Veranlagungen Einsprache nach § 161 StG führen. Dies ist ein Kontrollinstrument der Verwaltung und wurde von den Gerichtsinstanzen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten wiederholt geschützt (s. LGVE 1983 II Nr. 3 und 12). Es bezweckt die Durchsetzung einer einheitlichen Veranlagungspraxis im ganzen Kanton, welche in einem dezentralen System bedeutsam ist. Es dient dem Verfassungsgrundsatz der rechtsgleichen Behandlung.

Die Einsprachen erfolgen zurückhaltend. Die Behörde soll nicht wegen Kleinigkeiten auf eine Veranlagung zurückkommen. Den Steuerpflichtigen steht kein Einspracherecht nach § 161 StG zu. Sie können bloss eine Anzeige einreichen. Um davon Gebrauch machen zu können, sollen sie das steuerbare Einkommen und Vermögen jeder Person erfragen können. Dies ist der Hintergrund des Einsichtsrechts in das Steuerregister.

Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

Die Berichtigung ermöglicht die nachträgliche Korrektur von Rechnungsfehlern und von Schreibversehen. Man spricht auch von Kanzlei-fehlern, also von Mängeln, die bei der Ausfertigung einer Veranlagung entstehen.

Formlose Korrektur

Analog zu § 116 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sieht auch die Steuerpraxis unter gewissen Voraussetzungen (siehe LU StB Weisungen StG §§ 161/168 ff. Nr. 1

Ziff. 4) die Möglichkeit der Wiedererwägung vor (formlose Korrektur). Auf eine Wiedererwägung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Verwaltung ist dazu nicht verpflichtet (LGVE 1983 II Nr. 1 E. 3a).

Bei offensichtlichen Fehlern oder Härtefällen (finanzielle Notlage bei der steuerpflichtigen Person infolge einer fehlerhaften Veranlagung) ist eine formlose Korrektur möglich. Härten aufgrund einer strengen Praxis, etwa bei Ermessenseinschätzungen, sind allerdings in der Regel kein Grund für ein Zurückkommen auf die Veranlagung. Dasselbe gilt, wenn die steuerpflichtige Person eine professionelle Vertretung engagierte. Formlose Korrekturen von rechtskräftigen Veranlagungen können nur in eingeschränktem Umfang erfolgen, und zwar nur in Fällen, wo eindeutige Fehler und klare Sachverhalte vorliegen (z.B. falsche Anwendung des Steuertarifs, irrtümlich nicht gewährte jedoch berechnete Kinderabzüge usw.).

Nicht formlos korrigiert werden können Fälle, denen im Veranlagungs- und/oder Einspracheverfahren bereits eine Sachverhaltsbeurteilung zu Grunde lag (wie z.B. Aufrechnung von Privatanteilen bei Gebrauch des Geschäftswagens für private Zwecke, steuerliche Beurteilung von bereits mit der Steuererklärung geltend gemachten Weiterbildungs- und/oder Ausbildungskosten usw.). Zudem ist eine formlose Korrektur in Fällen ausgeschlossen, bei denen eine steuerpflichtige Person trotz Aufforderung Belege nicht beibrachte, sondern sie erst nach rechtskräftiger Veranlagung abieferte. Die formlose Korrektur ist insbesondere nicht dazu da, versäumte Einsprache-fristen wiederherzustellen.

Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung

Das unverzinsliche Wertpapier gehört nicht in das Archiv

Der Regierungsrat forderte eine aktivere Bewirtschaftung von Verlustscheinen. Seit Beginn dieses Jahres ist die Steuerverwaltung für die zentrale Verlustscheinbewirtschaftung der kantonalen Dienststellen zuständig.

(ER) Wird trotz Mahnung eine Forderung nicht bezahlt, erfolgt im Normalfall eine Betreibung auf Pfändung. Das Verfahren wird mit Zustellung des Zahlungsbefehls eröffnet. Das Pfändungsverfahren wird durch das Betreibungsamt eingeleitet. Nach Ablauf des ein Jahr dauernden Pfändungsjahres wird für einen eventuell ungedeckt bleibenden Betrag ein Verlustschein nach Art. 149 SchKG ausgestellt. Ist kein pfändbares Vermögen vorhanden, wird anstelle einer Pfändungsurkunde ein Verlustschein (Art. 115 SchKG) ausgestellt. Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach Ausstellung des Verlustscheins.

Als Sanierungsmassnahme für den Staatshaushalt wurde unter anderem eine aktivere Bewirtschaftung von Verlustscheinen vorgeschlagen. Das Amt für Finanzdienstleistungen nahm danach entsprechende Vorabklärungen vor. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die Departemente/Dienststellen die Verlustscheinbewirtschaftung unterschiedlich und zurückhaltend bearbeiteten. Der Grund dafür bestand einerseits in der fehlenden oder ungenügenden Infrastruktur, andererseits im nicht vorhandenen Fachwissen der verfügbaren Personalressourcen. Im Bericht "Vorschläge zur Optimierung der Verlustscheinbewirtschaftung" wurden zwei Varianten (Verwaltungsexterne Verlustscheinbewirtschaftung / Zentrale, verwaltungsinterne Verlustscheinbewirtschaftung) geprüft. Nach Abwägen der Vor- und Nachteile hat der Regierungsrat an der Sitzung vom 21. Dezember 2004 beschlossen, dass ab 1. Januar 2005 die Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung durch die Steuerverwaltung erfolgt.

Innerhalb der Steuerverwaltung bewirtschaftet die Abteilung Bundessteuer seit April 1999 systematisch Verlustscheine aus dem Bezug der direkten Bundessteuer. Ende 2004 waren ca. 16'000 Verlustscheine inventarisiert. Seit Beginn der Verlustscheinbewirtschaftung wird, nach Abzug der direkten Aufwendungen, ein positiver Erfolg ausgewiesen. Die Abteilung setzt für die Aufgabe Personal mit ausgewiesenen Fachkenntnissen und Erfahrung ein. Eine kostengünstige, zweckmässige und ausbaubare EDV-Applikation ist vorhanden. Dies waren Gründe, dass die Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung der Abteilung Bundessteuer angegliedert wurde.

Mitte Januar 2005 erfolgte der Start einer zentralen Verlustscheinbewirtschaftung des Kantons Luzern. In einer ersten Phase wurde eine aktuelle Bestandesaufnahme bei den einzelnen Dienststellen und Gerichten (bisherige Organisation der VSB, Anzahl Verlustscheine etc.) durchgeführt. Gemäss Rückmeldungen sind zirka 10'000 Verlustscheine vorhanden. Seither werden diese etappenweise bei den einzelnen Dienststellen und Gerichten eingefordert und systemmässig erfasst. Mit einer aktiven Bewirtschaftung der Verlustscheine wird unmittelbar im Anschluss an die Inventarisierung begonnen. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das heutige Pensum von ca. 70% mit einer fachlich ausgewiesenen Person aufgestockt.

Die Erträge aus der Verlustscheinbewirtschaftung werden, nach Abzug der Kosten, periodisch dem Amt für Finanzdienstleistungen gutgeschrieben. Ein revisionssicherer Arbeitsablauf erlaubt jederzeit eine Kontrolle über den Bearbeitungsstand/Erfolg bei den einzelnen Departementen, Dienststellen und Gerichten.

KURZ VORGESTELLT



Mirella Gmür
Direkte Bundessteuer

Name: Mirella Gmür
Geburtsdatum: 03.04.1956
Wohnort: Muri AG
Hobbys: Wandern, Skifahren, Lesen

Funktion:

Mirella Gmür arbeitet seit September 2003 bei der direkten Bundessteuer als Sachbearbeiterin in der Verlustscheinbewirtschaftung. Die dafür benötigten Fachkenntnisse hat Sie auf dem Betreibungsamt Muri erworben, wo Sie während 7 Jahren tätig war. Seit Anfang Januar 2005 befasst Sie sich unter anderem mit dem Aufbau der Zentralen Verlustscheinbewirtschaftung (VSB).

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Auf der Maur Rudolf (Ar)
Buob Hansruedi (Bb)
Elmiger René (ER)
Giger Mirjam (mg), Firma KMS
Müller Deborah (dm)
Heinzer Hans-Joachim (HJH)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch